



Satzung des Förder- und Freundeskreis Gottfried-Tulla- Schule Sondernheim e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förder- und Freundeskreis der Gottfried-Tulla-Schule Sondernheim e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 76726 Germersheim.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet mit dem 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein fördert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Gottfried-Tulla-Schule in Germersheim-Sondernheim.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Hilfsmittel für Schüler und Schule ergänzen und zu verbessern
 - b. Die zusätzliche Ausstattung der Schule mit modernen Lehr- und Hilfsmitteln
 - c. Finanzielle Hilfen bei der Durchführung von Schulveranstaltungen
 - d. Gewährung von Zuschüssen bei Schulfahrten
 - e. Die Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten
 - f. Kontaktpflege zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Schülern und Bevölkerung
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Gottfried-Tulla-Schule in Germersheim-Sondernheim.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft (gem. § 38 BGB)

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei der Ablehnung kann in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:



- a. Bei natürlichen Personen durch Tod
 - b. Bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. Durch Austritt aus dem Verein
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 6. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Monatsfrist erfolgen.
 7. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - b. Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als 3 Monaten, nach erfolgter Mahnung
 - c. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 8. Gegen den Ausschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus dieser Satzung.

§ 4 Stimmrecht und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle natürlichen Personen die
 - a. Mitglied des Vereins
 - b. volljährig
 - c. geschäftsfähig sind.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der beiden Kassenprüfer
 - c. Beschluss über den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes



- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung im Rahmen der Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den/die Vorsitzende(n), oder dessen/deren Verhinderung durch seine/ihre Stellvertreter(in), mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger Germersheim einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, oder wenn 10% oder mindestens 9 Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vereinsvorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellen.
4.
 - a. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der Mitglieder anwesend sind.
 - c. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
 - d. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
 - e. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - f. Als Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertreter/in
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Rechnungsführer/in
 - e. drei Beisitzer/innen
2. Der/die Schulleiter/in und der/die Schulleiternsprecher/in können mit je einer beratenden Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.



§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung
 - d. Beschlussfassung im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins gem. § 2 der Satzung.
3. Zu den Sitzungen ist schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beachtung der Mindestfrist von 1 Woche durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in einzuladen.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und von/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft ist immer der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.



2. Die Ernennung erfolgt – auf Beschluss der Mitgliederversammlung – durch den Vorstand.
3. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte wie die übrigen Mitglieder; sind jedoch von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 11 Satzungsänderung (§ 33 BGB)

1. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird, mit 3/4–Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einer ¾-Mehrheit beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Germersheim, mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Gottfried-Tulla-Schule verwendet wird.

Diese Satzung wurde am 18.11.2015 in der Vorstandssitzung des Vereins beschlossen und genehmigt.

Germersheim, den 18.11.2015